

Verkaufs-, Lieferungs- und Gewährleistungsbedingungen HABO – Wärmetechnik oHG

44894 Bochum – Müserstr. 8

Telefon: 0234 - 23 99 565 < > Telefax: 0234 – 23 99 566

1. Allgemeines

Allen unseren Lieferungen liegen ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos erbringen. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Sie beruhen auf den im Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden und dem Lieferer bis dahin bekannten Regeln der Technik, auf allgemeinen technischen Normen und Richtlinien sowie Gesetzen und Verordnungen, Abmessungen, Gewichte und Abbildungen in Angeboten, Prospekten und Preislisten sind annähernd und für uns unverbindlich, soweit nicht DIN-Vorschriften ein anderes besagen. Mündliche Angaben von Vertretern oder Außendienstmitarbeitern zum Lieferumfang, soweit diese nicht mit unseren schriftlichen Angeboten übereinstimmen, gelten nur, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt werden. Ebenso gelten unsere Angaben zur Lieferzeit nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind.

3. Rücktrittsrecht

Sollte uns nach Abschluss des Verkaufsvertrages Nachteiliges über die Kreditwürdigkeit des Kunden zur Kenntnis gelangen, so sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung von der vorherigen Hergabe des Gegenwertes abhängig zu machen.

4. Preise

Die gemäß Auftragsbestätigung vereinbarten Preise gelten nur innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Falls ein vom Käufer zu vertretendes Auslieferungshindernis vorliegt, ist der Lieferer berechtigt, den ihm insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Preise verstehen sich bei einem Warenwert ab 3.000,- Euro netto ab Werk einschließlich Verpackung und Versand und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Bei einem Warenwert unter 3.000,- Euro werden Kosten für Verpackung und Versand gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald sie eingetreten sind, dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

5. Lieferung, Gefahrenübergang- und Versand

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Wenn der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er auch nach den Umständen des Falles trotz Beachtung der zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können – gleichwohl ob im Werk des Lieferers, bei seinen Unterlieferern oder bei dem Besteller eingetreten – z.B. durch Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe und wenn dadurch die Lieferung nicht un-möglich wird, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Dies gilt auch bei als besonders verbindlich (-fix) vereinbarten Lieferfristen sowie im Falle von Streik und Aussperrung. Von allen Hindernissen hat der Lieferer dem Besteller sofort Mitteilung zu machen. Der Lieferer hat die Hindernisse auch dann nicht zu vertreten, wenn Sie während seines Verzuges entstehen.

Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in den genannten Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen auch nach Ablauf der dem Lieferer etwa gestellten Nachfrist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt hiervon unberührt. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Lieferungen rechtzeitig das Werk verlassen haben oder für den Fall, daß die Absendung auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers verzögert wurde, versandbereit waren. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Die in einem Konsignationslager befindliche Ware lagert auf Gefahr des Kunden. Sie darf nicht sicherungsübergabebereit werden. Eventuelle Sicherungsübergabeungen sind rechtsungültig. Für aus dem Konsignationslager verkaufte Ware besteht am jeweiligen Monatsende unverzügliche Meldepflicht, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats beim Lieferer eingehend. Die Übernahme von Frachtkosten ist ausgeschlossen. Falls bei LKW-Versand die Fahrtkosten von uns zu tragen sind, kommt deren Übernahme nur bis „frei auf dem LKW“ – Großhändlerlager oder Baustelle unter der Voraussetzung ungehinderter Zufahrt in Betracht.

6. Lieferfristen

Für jede Bestellung bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Alle von uns im Angebotsschreiben gemachten Angaben betreffend Lieferfristen werden nach bestem Ermessen gegeben, sie sind aber nur als annähernd zu betrachten und gelten in jeder Weise als für uns unverbindlich. Sie werden nach Möglichkeit eingehalten. Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitig und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

7. Mängelrügen und Gewährleistung

7.1 Mängelrügen

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind schriftlich gegenüber dem Lieferer selbst geltend zu machen. Bei fristgerecht erhobenen und berechtigten Mängelrügen entsteht für den Lieferer die Verpflichtung zur Nacherfüllung nach seiner Wahl in Form einer Mangelbeseitigung oder in Form der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Im Fall der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.2 Gewährleistung

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung oder aufgrund

besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die darauf entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Unter abnormen Umständen führen wir eine Anzahl von Beispielen auf, um damit gleichzeitig einen Hinweis zu geben, solche im allgemeinen seltenen und mit einfachen Mitteln vermeidbaren Fälle auszuschließen: Kalkstein- und Schlammablagerungen –Nässe im Stationsraum – vagabundierende elektrische Ströme –ungenügende Wartung, besonders nach der Außerbetriebsetzung –Wassermangel in der Station.

WICHTIG FÜR BRAUCHWASSERSPEICHER:

1 Die Brauchwasserspeicher dürfen nur mit normalen Wässern beschickt werden

2 Der auf dem Kesselschild angegebene Betriebsdruck darf nicht überschritten werden

3 Für auf Druck zu prüfende Waren ist nur unsere Druckprobe vor Versand maßgebend. Jeder Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn der zulässige Betriebsdruck nachweislich überschritten oder der Behälter durch Einflüsse des Wassers vorzeitig unbrauchbar wurde

7.3 Sonstige Gewährleistungsbedingungen

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um den Verkauf einer Sache handelt, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den jeweiligen Mangel verursacht hat.

8. Sonstige Schadenersatzansprüche

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise wird von Fall zu Fall vereinbart. Bei Vereinbarungen einer Vorkasse vor Auslieferung oder einer Zahlung bei Anlieferung, erfolgt die Übergabe der Ware bei Scheckzahlung in der festen Annahme des Lieferers, dass der Scheck in jedem Falle weder ungedeckt ist, noch nachträglich gesperrt wird. Reparatur und Ersatzteilrechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Lieferung der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Schecks und Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung der Zahlung. Wechseldiskontspesen gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Provisionen mit 2 % über dem jeweiligen Landeszentralbank-Diskont berechnet. Die Forderungen des Lieferers werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommen Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach dem jeweiligen Abschluß Umstände bekannt werden, die nach Ansicht des Lieferers geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Der Lieferer ist in einem solchen Falle berechtigt, noch ausstehende Lieferungen gegen Vorauszahlung oder Sicherungsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferer erfüllt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferers. Soweit mit dem Besteller die Bezahlung aufgrund des Scheck-/Wechsel-Verfahrens vereinbart worden ist, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des vom Lieferer akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gütschrift des erhaltenen Schecks. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch bei Beeinträchtigung sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention des Verwenders trägt der Kunde, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten. Der Besteller tritt dem Lieferer für den Fall der Weiterveräußerung / Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellenden Sache. Dies gilt als Vorbehaltsware.

Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller um mehr als 20 %, so hat der Lieferer auf Verlangen des Bestellers und nach Wahl des Lieferers ihm zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungs- und Zahlungsort für die Verpflichtungen beider Vertragsteile ist BOCHUM als unser Geschäftssitz. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.